

Beschlussvorlage	8095/2026	Fachbereich 2 Frau Dietrich-Fuchs
Zahlung eines zusätzlichen Pauschalbetrages für Bereitschaftspflegefamilien		
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Auszahlung einer monatlichen Pauschale von 300 € an Pflegeeltern für Kinder in Bereitschaftspflege zu.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Jugendhilfeausschuss</u>					

Sachverhalt:

Die Bereitschaftspflege gem. §§ 42, 27, 33 SGBVIII umfasst eine zeitlich befristete Unterbringung von Kindern. Hierbei werden unabhängig von den speziellen Bedarfen Bereitschaftspflegefamilien genutzt, in denen Kinder für eine begrenzte Zeit in Familienpflege betreut werden. Die Unterbringung ist auf kurze Dauer angelegt. In diesem Zeitraum soll die sozialpädagogische Einschätzung des Allgemeinen Sozialen Dienstes abgeschlossen und die jeweilige Perspektive des Kindes und seiner Familie geklärt sein.

Die Aufnahme von Kindern in Bereitschaftspflege stellt hohe Anforderungen an die Pflegeeltern, die in der Regel keine pädagogische Ausbildung haben. Die Bereitschaftspflegefamilien nehmen kurzfristig Kinder in Krisensituationen auf und sind konfrontiert mit einer Vielzahl von Anforderungen:

- die aufgenommenen Kinder kommen häufig direkt aus einer Krisensituation und konnten deshalb nicht angemessen auf die Herausnahme vorbereitet werden.
- Die Perspektive der Kinder ist unklar.
- Ggfs. Gerichtsverfahren, die eine Begutachtung notwendig machen

Aufgrund dieser hohen Anforderungen werden Bereitschaftspflegeeltern besonders engmaschig betreut.

Pflegeeltern, die ein Kind in Bereitschaftspflege aufnehmen erhalten gem. § 39 SGBVIII die gem. § 39 SGBVIII i.V.m. § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem SGBVIII durch Festsetzung des Landesjugendamtes nachfolgende monatlichen Pauschalbeträge:

Alter (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)	Zusammen (€)
0 – 6	748	430	1.178
6 – 12	884	430	1.314
12 - 18	1.050	430	1.480

Da die Betreuung von Kindern in Bereitschaftspflege besondere Anforderungen an die Pflegeeltern stellt sehen wir vor, Bereitschaftspflegefamilien zur Abgeltung der zusätzlichen Belastungsfaktoren einen monatlichen Pauschalbetrag von **300 € ab Aufnahme des Pflegekindes für die Dauer der Unterbringung** zu gewähren.

Die Notwendigkeit zur Zahlung ist gegeben, da sich bisher im Stadtgebiet Mayen keine Pflegeeltern angeworben werden konnten, die für kurze Dauer und unter den genannten Voraussetzungen Kinder aufnehmen möchten, und so oftmals eine stationäre Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen erfolgen muss. Besonders für jüngere Kinder ist die zeitweise Betreuung in einem familiären Umfeld angezeigt.

Die Möglichkeit der Gewährung der Bereitschaftspflegepauschale ergibt sich aus § 39 Abs. 4 Satz 1 SGBVIII – Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen.

Mit der Einführung der Bereitschaftspflegepauschale erhoffen wir uns einen Zuwachs an Pflegefamilien, die bereit sind Pflegekinder für kurze Dauer aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die benötigten Mittel werden aus dem Haushalt 2026 aus den Ansätzen bei 3635100-Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen- gedeckt

Anlagen:

keine